



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

61. Jahrgang

03.03.2022

Nr. 09

1. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
2. Widmung von Gemeindestraßen
3. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge –
hier: Erteilung der Genehmigung

Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz in der zurzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über die unter 1. genannten Daten des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung durch das Internet zur Folge haben kann. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
4. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften, übermittelt die Meldebehörde jährlich bis zum 31. März Daten, wie Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c Absatz 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.
5. Gem. § 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

6. Eine Erteilung von Auskünften nach den Ziffern 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vorliegt. Eine Auskunft nach Ziffer 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

7. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 5 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird bereits bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Meldebehörde hingewiesen.

Gemäß §§ 36 Absatz 2 Satz 3, 42 Absatz 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz wird dieser jährliche Hinweis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, der Weitergabe ihrer Daten zu den o.a. Zwecken zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 4 (Stadthaus A, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Raum 0.05) während der Dienststunden erfolgen.

Recklinghausen, den 01.03.2022

Bürgermeister

Im Auftrag

Frichalla



Widmung von Gemeindestraßen

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 bis 6) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmungen gem. § 6 Abs.1 Nr.3 StrWG NRW

- Thomasstraße von Konradstraße bis Konradstraße gemäß Lageplan (Anlage 1)
- Körnerplatz von Im Reitwinkel bis Theodor-Körner-Straße gemäß Lageplan (Anlage 2)
- Breuskesbachstraße von Haus Nr. 18 bis Talstraße gemäß Lageplan (Anlage 3)
- Vennheidestraße von Engelbertstraße bis Leusbergstraße gemäß Lageplan (Anlage 4)
- Onkensruh von Halterner Straße bis Halterner Straße gemäß Lageplan (Anlage 5)
- Kolberger Straße von Stettiner Straße bis Bromberger Straße gemäß Lageplan (Anlage 6)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 6.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

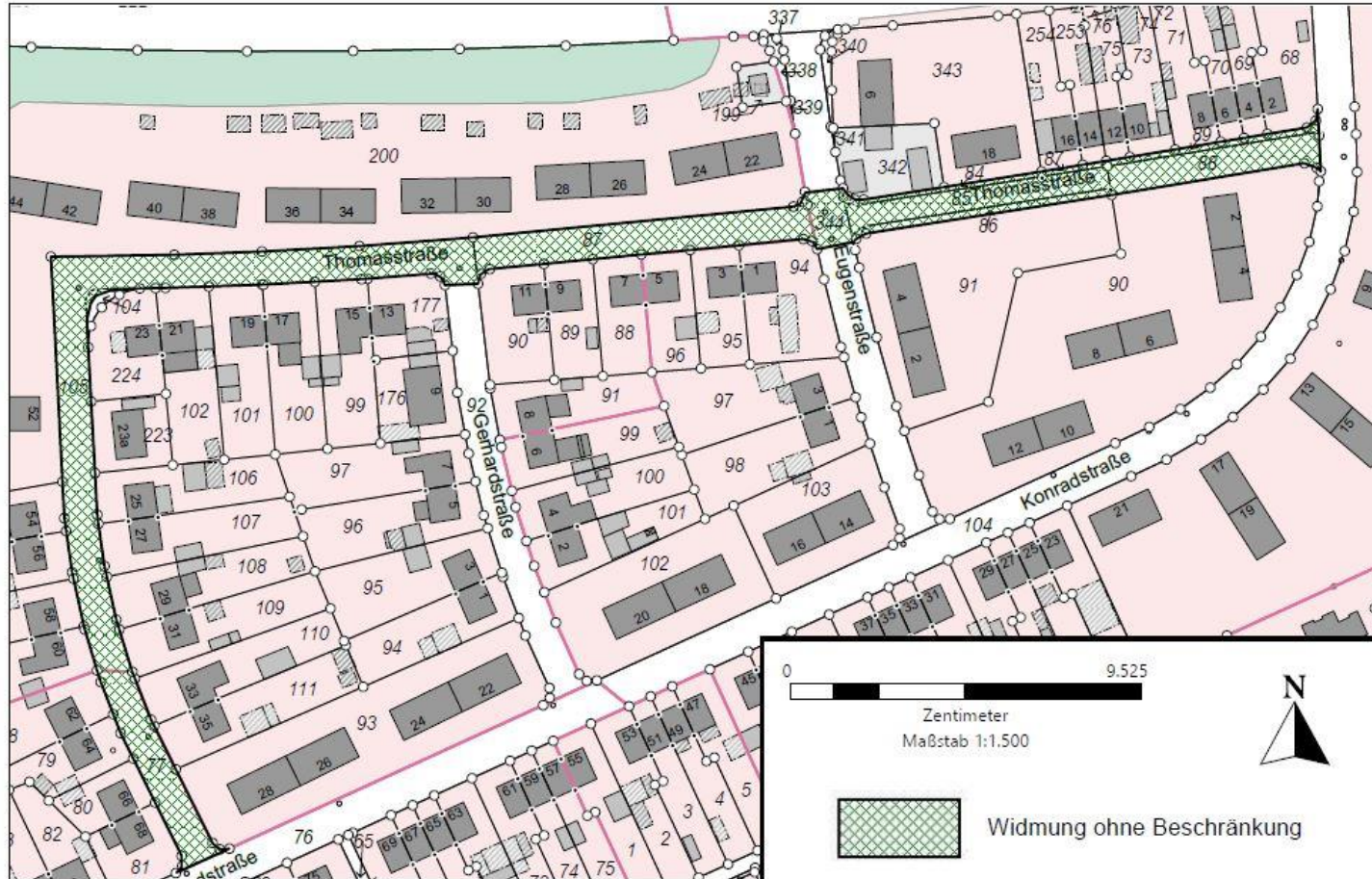
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, 14.02.2022

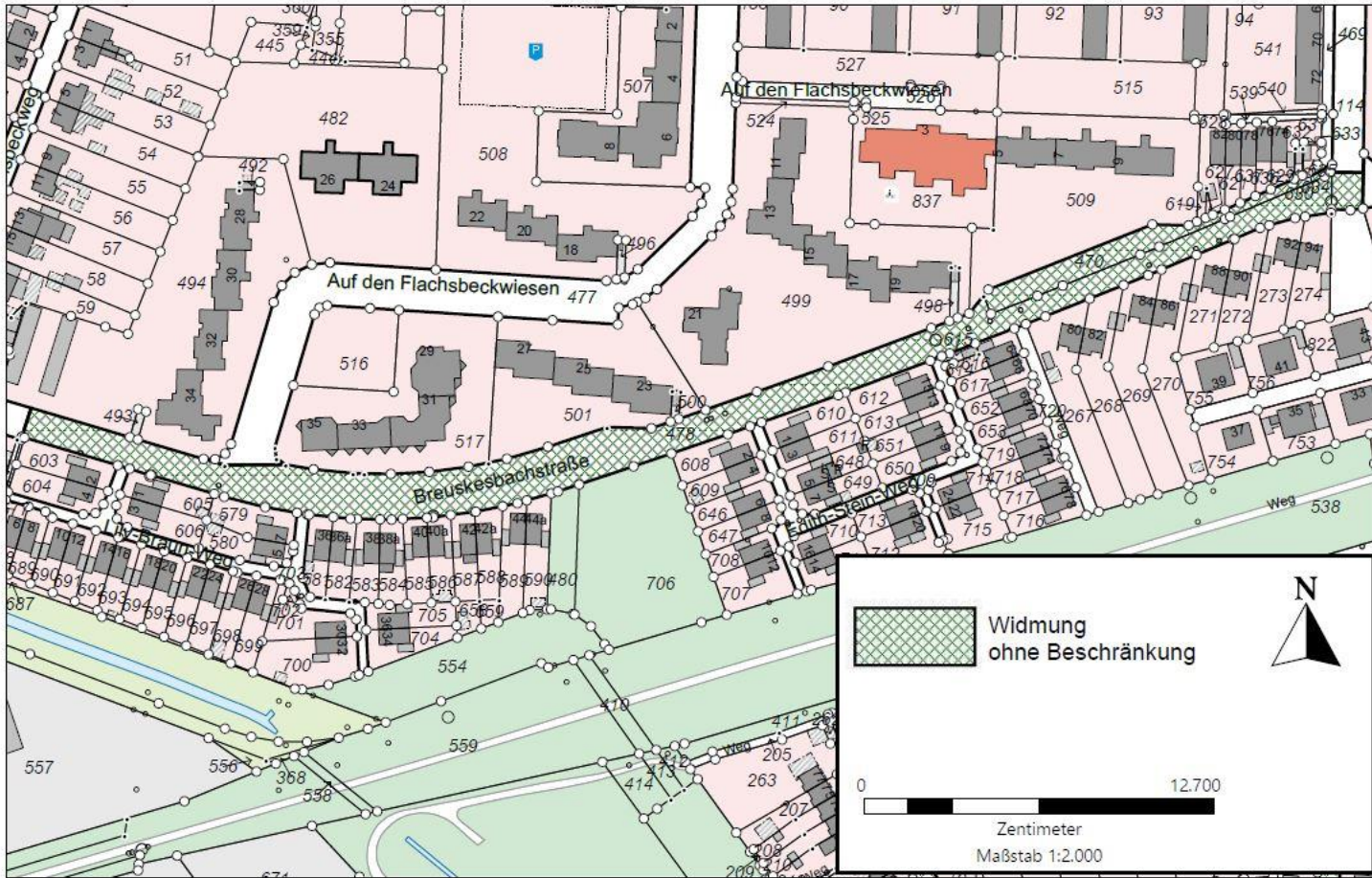
Gez. Tesche
Bürgermeister



Anlage 1

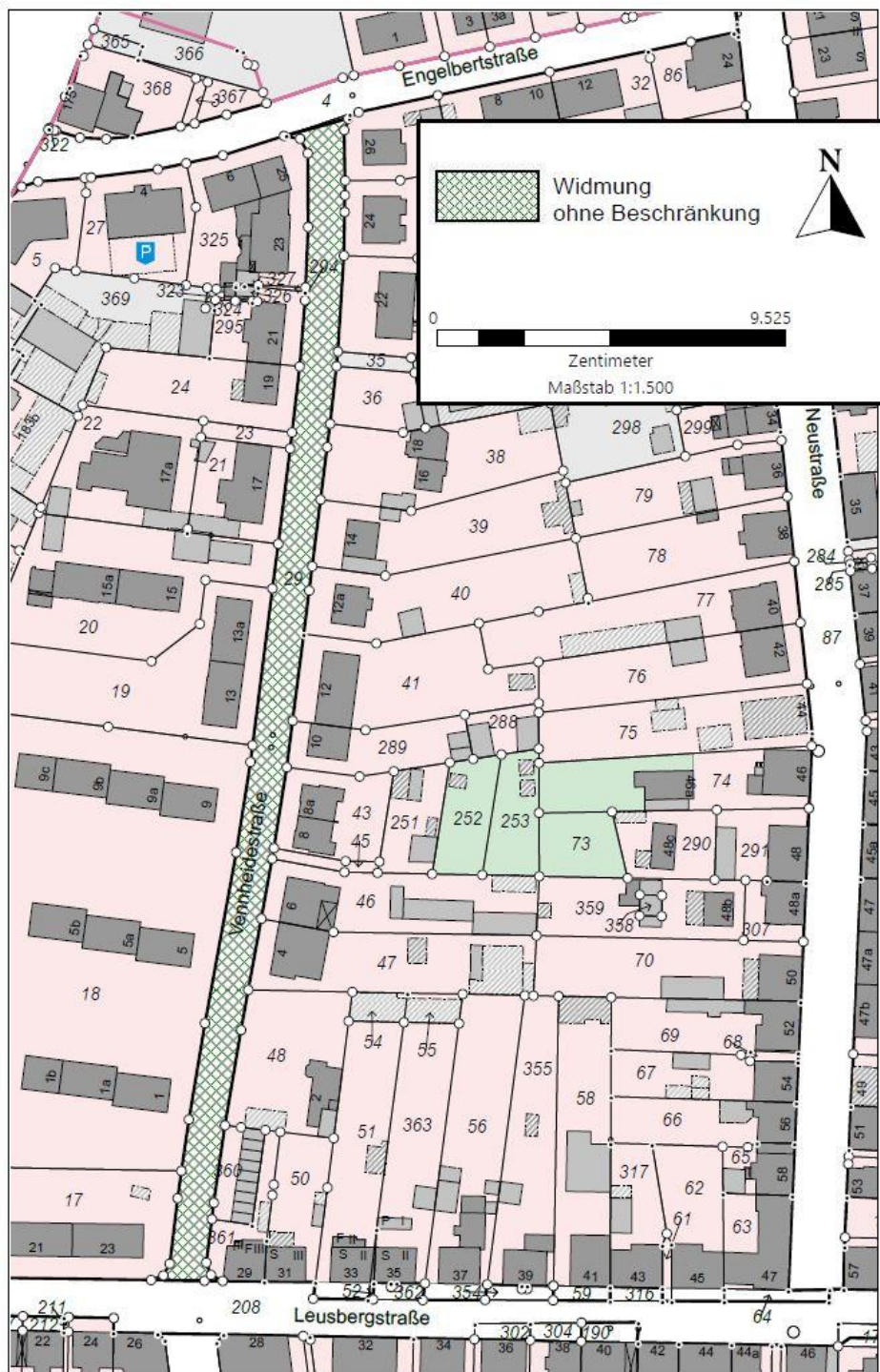
Anlage 2





Anlage 3

Anlage 4



Anlage 5



Anlage 6



Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge –

hier: Erteilung der Genehmigung

Ziel

Die demografische Entwicklung und Veränderungen bei den traditionellen Bestattungsformen haben dazu geführt, dass auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Bestattungsflächen unterschiedlicher Größenordnung gegenwärtig und auch zukünftig nicht mehr benötigt werden.

Für den Bergfriedhof in Hochlar bedeutet dies, dass ein Teil der bestehenden Friedhofsfläche anderen Nutzungen zugeführt werden kann. Es handelt sich im nordöstlichen Bereich um derzeit noch genutzte, fast vollständig versiegelte Betriebsflächen in einer Flächengröße von ca. 0,28 ha und im Süden um eine ehemals zu Erweiterungszwecken vorgehaltene Bestattungsfläche in einer Größe von ca. 0,87 ha.

Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und auch regen Nachfrage nach Baugrundstücken in hochwertigen Wohnlagen bieten sich diese Flächen zur Arrondierung des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches an.

Beschluss

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Feststellungsbeschluss einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

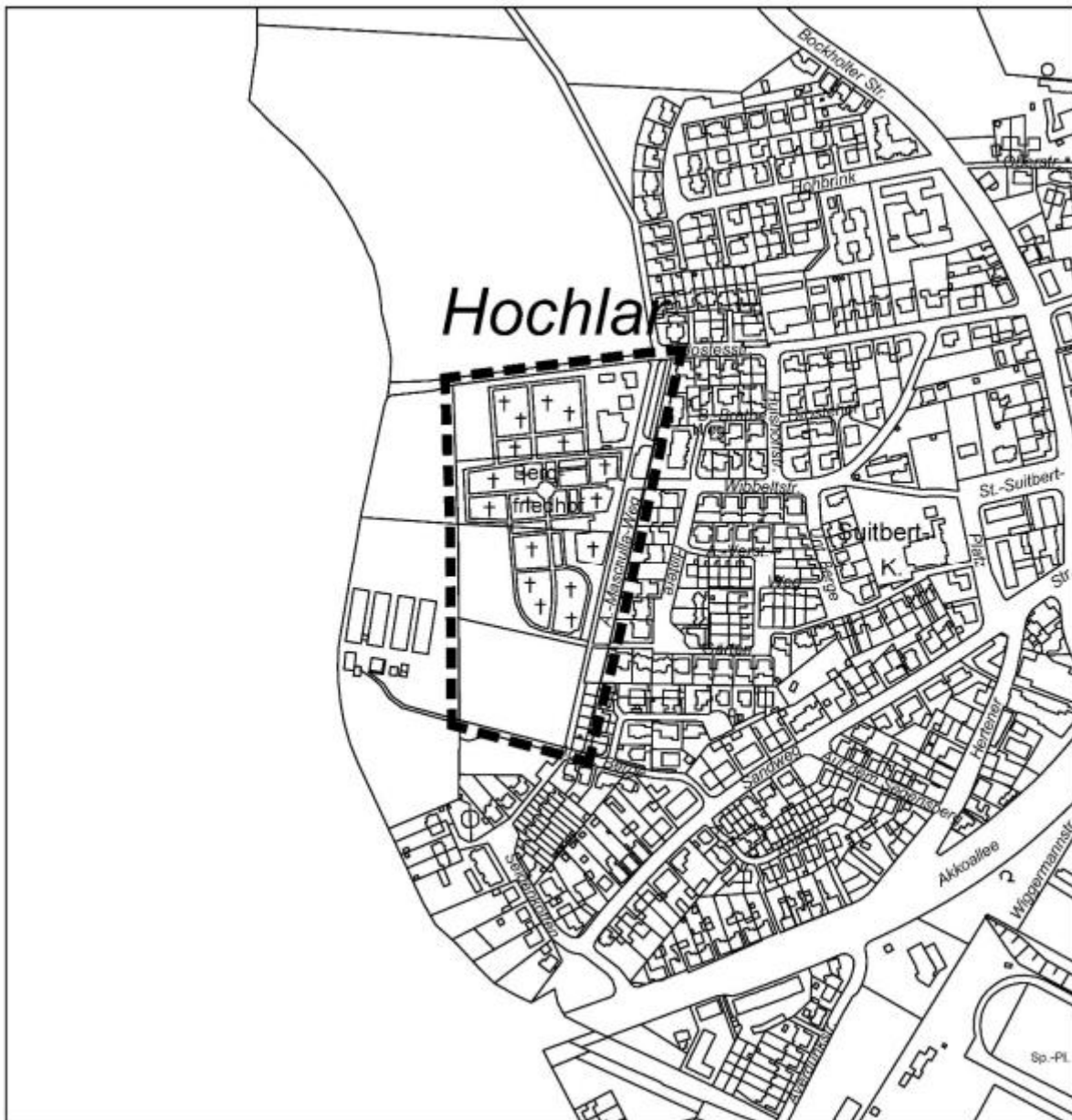
„Der Rat fasst den Feststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge.“

Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), mit Schreiben vom 14.12.2021, AZ.: 35.02.01.600-009/2021.0002, genehmigt.

Übersichtsplan

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 dargestellt.



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
Raum 102
45659 Recklinghausen,

während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021), wird die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 der Stadt Recklinghausen mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 26.05.2021, AZ.: 35.02.01.600-009/2020.0002, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 14.02.2022

gez. T e s c h e
Bürgermeister